



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Nr. 10 – 28. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2018

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. September 2018 (1430-II.1/1) .....	86
<b>Personalnachrichten</b> .....	93
<b>Ausschreibungen</b> .....	93

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 27. September 2018  
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 21. September 2016 (JMBl. S. 95) geändert worden ist, vereinbart. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin, bestellt werden.

Potsdam, den 27. September 2018

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

### Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 27. September 2018

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/5
  1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 wird die Angabe „9,“ gestrichen.
    - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  2. In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Nummer 7a“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Nummer 1b, 1e, 7a“ ersetzt.

2. I/10

Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,

sofern die Unterbringung eines Ausländers nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Ist letzteres der Fall, ist das Landesamt für innere Verwaltung als zentrale Ausländerbehörde zuständig;“.

3. II/2

Die Anmerkung 1 für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Jugendämter;“.

4. II/4

1. Die Anmerkungen 2 werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird unter Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen; der Innenminister zudem auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtags, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen;“.

- b) Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz**

- a) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG die Staatskanzlei und die Ministerien für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs; das Ministerium des Innern und für Sport zudem im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs für die Mitglieder und Bediensteten des Rechnungshofs und für alle übrigen Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind,

- b) für Bescheinigungen nach § 56 WaffG, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt,

- c) im Übrigen in Landkreisen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;“.

- c) Die Anmerkung für Sachsen wird unter Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) für waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG das Sächsische Staatsministe-

rium der Justiz, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Polizeidirektionen, die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst und die Landesdirektion Sachsen jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, im Übrigen das Sächsische Staatsministerium des Innern;“.

- d) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** der Ministerpräsident und die Ministerien für ihren Geschäftsbereich nach § 55 Absatz 2 WaffG, die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte;“.

2. Die Anmerkungen 3 werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;“.

- b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird unter Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:

das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund;“.

- c) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;“.

5. II/5

In der Anmerkung 1 wird der Buchstabe n gestrichen und die bisherigen Buchstaben o, p, q und r werden die Buchstaben n, o, p und q.

6. III/2

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die das Gericht in einem Vergleich oder durch Aufnahme eines Antrags zu Protokoll beurkundet hat:

1. Rechtsvorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des GrEStG betreffen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GrEStG);
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GrEStG);

3. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GrEStG).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich beziehen auf

1. ein Erbbaurecht (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
2. ein Gebäude auf fremden Boden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
3. die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich des GrEStG liegendes Grundstück gehört (§ 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG).“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck binnen zwei Wochen nach der Beurkundung zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls beizufügen. Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls zu vermerken (§ 18 Absatz 1, 3 und 4 GrEStG).“

3. Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird gestrichen.

7. III/4

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„3. die Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Absatz 2 und 4 BGB),

4. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 4 ist an die zuständige Behörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu richten.“

8. III/5

Die Angabe in der letzten Klammer in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(§ 78d Absatz 4 in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 1 BNotO).“

9. Nach dem Unterabschnitt „V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG“ wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

**„Va. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz**

**1**

**Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes**

(1) Mitzuteilen ist in Verfahren, welche die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund des ZKG betreffen, eine Abschrift des Schriftsatzes, mit dem in dem betreffenden Verfahren erstmals eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des ZKG erfolgt (§ 52 ZKG). Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Klage nach § 50 ZKG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben ist.

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn, zu richten.“

10. VI/4

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) War die Eintragung im Schuldnerverzeichnis von Anfang an rechtswidrig, ist dies bei der Mitteilung nach Absatz 1 auf geeignete Weise kenntlich zu machen.“

11. Nach dem Unterabschnitt VI/4 wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

**„5**

**Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht**

Hebt das zuständige Vollstreckungsgericht oder das Beschwerdegericht die Eintragungsanordnung auf, weil sie von Anfang an rechtswidrig war, teilt es dies dem zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit der Entscheidung nach § 882d Absatz 3 ZPO mit.“

12. VII/1

In Absatz 2 wird die Angabe „ , soweit diese Angaben nicht schon aus der zu übersendenden Abschrift der Terminbestimmung hervorgehen“ gestrichen.

13. VII/2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten

1. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen

Bezirk das Grundstück/Erbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);

2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbaurechte bezieht,

a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,

b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbaurechten liegt (§ 17 Absatz 2 GrEStG).

Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“

14. VIII/4

In Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

15. IX/1

1. In Absatz 3 wird in Nummer 7 der Punkt nach dem Wort „Hauptzollamt“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Sozialgericht und das Landessozialgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 202 SGG).“

2. In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

16. IX/3

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Betreuungsgericht, wenn für den Schuldner ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst;“.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.

c) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. das Sozialgericht und das Landessozialgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist;“.

- d) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 14 und 15.
- e) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 12 und 13“ durch die Angabe „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
3. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 12 und 13“ durch die Angabe „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
17. XIII/2
- Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“.
18. XIII/3
- In Absatz 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ sowie nach den Wörtern „bei einer die Unterbringung“ jeweils die Wörter „oder freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt.
19. XIII/14
- In Absatz 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
20. XIV/1 und XIV/2 Anlage
- Die Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2 wird wie folgt geändert:
- In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die dritte Alternative wie folgt gefasst:
- „Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB);“.
21. XV/5
- Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“.
22. XV/8
- In Absatz 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
23. XVI/1
1. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Die Mitteilungen sind zu richten“ das Wort „an“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „an“ gestrichen.
24. XVII/6
- Der Unterabschnitt XVII/6 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Mitzuteilen ist die Bestimmung der Inventarfrist, wenn
1. der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht;
  2. die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt (§ 1999 BGB).
- (2) Die Mitteilungen sind nach dem Erlass der Entscheidung zu bewirken.
- (3) Sie sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 1 an das Familiengericht;
  2. des Absatzes 1 Nummer 2 an das Betreuungsgericht.“
25. XVIII/1
- Die Anmerkung 3 für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu richten;“.
26. XVIII/2
1. Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Brandenburg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu richten.“
  2. In der Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern werden die Wörter „das Finanzministerium, Abteilung Staatsvermögen und Schulden“ durch die Wörter „den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
  3. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) Zentrale, Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden zu richten;“.
27. XVIII/5
- In der Anmerkung für Sachsen-Anhalt werden die Wörter „Automatisiert geführtes Liegenschaftsbuch (ALB)“ durch die Wörter „Geodatendienst Liegenschaftskataster“ ersetzt.
28. XXI/1
1. Im Eingangssatz der Anmerkung wird die Angabe „(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nrn. 4, 5 und 6

jeweils Buchst. c)“ durch die Angabe „(Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c)“ ersetzt.

2. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**  
die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, ThüringenForst  
– Anstalt öffentlichen Rechts bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;“.

29. XXI/8

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrEStG)“ durch die Angabe „(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG)“ ersetzt.

30. XXII/1

1. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde“ durch die Wörter „an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)“ ersetzt.

2. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkungen 1 werden aufgehoben.  
b) Die Angabe „2“ vor dem Wort „Zollbehörden“ wird gestrichen.  
c) Bei den Anmerkungen für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Thüringen wird jeweils die Angabe „HZA Rostock“ durch die Angabe „HZA Stralsund“ ersetzt.

31. XXII/2

1. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) Der Satz „Wegen der zuständigen Arbeitsschutzbehörden siehe auch die Anmerkungen zu XXII/1“ wird gestrichen.  
b) Es werden folgende Anmerkungen eingefügt:

„Arbeitsschutzbehörden sind

in **Baden-Württemberg**  
die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden;

in **Bayern**  
die Gewerbeaufsichtsämter;

in **Berlin**  
die See-Berufsgenossenschaft (Seeschiffsregister), das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (Binnenschiffsregister);

in **Brandenburg**  
die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam;

in **Bremen**  
die Gewerbeaufsichtsämter;

in **Hamburg**  
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz – Abteilung Amt für Arbeitsschutz –;

in **Hessen**  
die Regierungspräsidien;

in **Mecklenburg-Vorpommern**  
das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;

in **Niedersachsen**  
die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

in **Nordrhein-Westfalen**  
die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –;

in **Rheinland-Pfalz**  
die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd – Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

im **Saarland**  
das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz;

in **Sachsen**  
die Landesdirektion Sachsen;

in **Sachsen-Anhalt**  
das Landesamt für Verbraucherschutz;

in **Schleswig-Holstein**  
die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;

in **Thüringen**  
das Landesamt für Verbraucherschutz.“

32. XXV/3

1. Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt**:  
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg.“

33. Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung „JBeitrO“ wird durch folgende Abkürzung ersetzt:

„JBeitrG      Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017

	(BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist“.	EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621)
2.	Die Angabe zu der Abkürzung „SchRegDV“ wird wie folgt gefasst:  „Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249)“.	ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)
3.	Nach „1. WiKG“ wird eingefügt:  „ZKG            Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720)“.	EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349)
4.	Die folgenden Abkürzungen werden jeweils wie folgt gefasst:  AO            Abgabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)  AsylbLG      Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)  BauGB        Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)  BayGZVJu    Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)  BNotO        Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97/BGBl. III/FNA 303-I)  BRAO        Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565/BGBl. III/FNA 303-8)  BStatG       Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)	FeuerschStG	Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 15 SteueränderungsG 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)
		GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)
		GenRegV	Verordnung über das Genossenschaftsregister (Genossenschaftsregisterverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268)
		GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245)
		JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)
		LVG Baden-Württemberg	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)
		RPfG	Rechtspflegengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46)
		SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)
		SGB IV	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom

	12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363)	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384)	WaffG	Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)	WiPrO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130)	ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)	ZustVO-OWiG Berlin	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679)		
VerglO/VglO	Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321, ber. S. 356)		
VersStG	Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22)		
VRV	Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147)		

5. Folgende Abkürzungen werden ersatzlos gestrichen:

AGBG  
AuslG  
AV AuslG  
BSHG  
FGG  
KostO  
SchuVVO

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Anke Wudka in Bad Freienwalde (Oder), Justizamtfrau Kerstin Käthe und Justizamtfrau Liane Krücken in Brandenburg an der Havel, Justizamtfrau Ines Hoblisch in Cottbus, Justizamtfrau Babette Scheffter in Neuruppin, Justizamtfrau Berit Berger in Senftenberg; zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Janine Hacker in Neuruppin und Justizoberinspektorin Kathrin Preis in Strausberg; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Katrin Oswald in Königs Wusterhausen

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Hans-Jürgen Ebert aus Rathenow

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Staatsanwalt**: Staatsanwalt a. D. Tobis Pinder; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**/zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Nicole Walter und Assessor Stefan Raschig in Cottbus, Assessor Christopher Koch in Frankfurt (Oder), Assessor Robert Missal und Assessor Christian Neuhoff in Neuruppin, Assessor Iwan Schaposchnikow in Potsdam

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Sozialgericht (weiterer aufsichtführender Richter) – R 2 –**: Richter am Sozialgericht Robert Lange in Frankfurt (Oder)

### Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Emanuel Duhs in Wittenberge für Amtsstelle Brückner

Notaramt erloschen:

Notarin Birgit Brückner aus Wittenberge

### Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugsoberssekretär** (Beamte auf Probe): Robert Berg, Sascha Klemt und Mirko Schöntag in Neuruppin-Wulkow

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Frank Thieß in Cottbus-Dissenchen

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

– bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

### Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Mai 2017 erfolgte Ausschreibung der Stelle für einen Beamten/eine Beamtin oder einen Justizbeschäftigten/eine Justizbeschäftigte im Justizwachmeisterdienst beim Landgericht Potsdam (bis zur Besoldungsgruppe A 5 bzw. zur Entgeltgruppe 3 TV-L) wird zurückgenommen.

## **Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine/n Personalsachbearbeiter/in.**

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam.

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Er hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitgehend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

#### **Aufgabengebiet:**

- Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten von Beamten und Tarifbeschäftigten,
- Prüfung und Festsetzung von Besoldungs- und Vergütungsansprüchen,
- inhaltliche Vorbereitung und Betreuung von Stellenausschreibungs-, -auswahl und -besetzungsverfahren,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Beamten- und Tarifrechts.

#### **Anforderungen:**

##### Unabdingbare Anforderung an die Qualifikation:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst bzw. Abschluss eines für die ausgeschriebene Tätigkeit einschlägigen Fachhochschulstudiums z. B. der öffentlichen Verwaltung oder Abschluss einer anderen Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse durch langjährige einschlägige Berufserfahrung in der Personalverwaltung, die mittels Arbeitszeugnissen nachgewiesen werden müssen.

##### Fachliche Anforderungen:

- Fundierte Kenntnisse des Beamten- und Tarifrechts und arbeitsrechtlicher Nebengebiete,
- Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln,
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten.

Vorzugsweise berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber, die Erfahrungen in der Personalverwaltung des öffentlichen Dienstes haben.

##### Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert folgende persönliche und soziale Kompetenzen:

- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- überdurchschnittliches Engagement,
- gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift,
- klares analytisches Denken und Vorgehen,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Die genannten **Qualifikationsvoraussetzungen** müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen und nachgewiesen sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A 11 bzw. E 10 TV-L.

Aufgrund der zentralen Lage des ZenIT inmitten der Landeshauptstadt Potsdam ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – auch aus Berlin und dem Umland – sichergestellt.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, Qualifikationsnachweise, die zuletzt erstellten Beurteilungen bzw. die zuletzt erstellten Arbeitszeugnisse sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht werden bis zum **30. Oktober 2018** (Posteingang) erbeten an:

#### **ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

**Kennwort: Personalsachbearbeiter/in**

**Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13, Haus D**

**14467 Potsdam**

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter: [Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de](mailto:Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de)

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Delius unter 0331 2015-3191 gern zur Verfügung.



## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0